

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Schmidt, Ulrike

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schmidt, U. (2008). *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes*. (Wahlperiode Brandenburg, 4/8). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52434-4>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Bearbeiterin: Ulrike Schmidt

Datum: 31. März 2008

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Der Parlamentarische Beratungsdienst ist gebeten worden, ein Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) zu entwerfen. Grundlage soll die Fassung des Schulgesetzes sein, die es im Falle der Annahme der Volksinitiative „Kostenfreie Schülerbeförderung ist machbar!“¹ durch den Landtag erhalten würde. Einziger Gegenstand des von der Volksinitiative angestrebten Gesetzentwurfs ist die Neufassung des § 112 Abs. 1 BbgSchulG; Absatz 1 soll danach lauten:

(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben. ²Bei Schülerinnen und Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. ³Die Landkreise und kreisfreien Städte regeln das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung.

Mit dem nunmehr erbetenen Gesetzentwurf soll § 112 Abs. 1 BbgSchulG so ergänzt werden, dass die Landkreise und kreisfreien Städte, die von der Möglichkeit Gebrauch machen, Beiträge zur Schülerbeförderung zu erheben, verpflichtet werden, eine soziale Staffelung vorzusehen. Die Regelung soll an § 17 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) angelehnt sein; die Entfernung des jeweiligen Schulweges soll nicht berücksichtigt werden.

Der Gesetzentwurf ist als Anlage beigelegt.

Ulrike Schmidt

1 Die Volksinitiative wurde dem Landtag am 12. Dezember 2007 unterbreitet; der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2008 die Zulässigkeit festgestellt und die Volksinitiative gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport als den fachlich zuständigen Ausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und den Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung überwiesen (vgl. Information des Präsidenten 4/114).

Parlamentarischer Beratungsdienst

Anlage
(zum Gutachten vom 31. März 2008)

**Viertes¹ Gesetz
zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Vom ...

**Artikel 1
Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Dem § 112 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Gesetz vom 2008² (GVBl. I S. ...) ³, geändert worden ist, wird folgender Satz 4 angefügt:

„Sieht die Satzung eine Kostenbeteiligung der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern der Eltern vor, so ist die Beteiligung sozialverträglich zu gestalten und nach dem Einkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder zu staffeln.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

1 Bei der Nummerierung ist unterstellt, dass das von der Volksinitiative eingebrachte Gesetz die Überschrift „Drittes Gesetz zur Änderung des ...“ erhält.
2 Datum des von der Volksinitiative eingebrachten Gesetzes.
3 Fundstelle des von der Volksinitiative eingebrachten Gesetzes.